



Konzept zur Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege im Landkreis Ebersberg

1. Rechtliche Grundlage

Das Einrichten und Unterstützen eines fachlich tragbaren Vertretungssystems ist für die Kindertagespflege unerlässlich und maßgeblich für die Verlässlichkeit dieser Betreuungsform. Der Gesetzgeber hat deswegen einen Anspruch auf Vertretung in § 23 SGB VIII formuliert, den der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (das Jugendamt) zu gewährleisten hat. Dort heißt es: „Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen“ (§ 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII). In diesem Satz bleibt zwar unklar, ob er sich lediglich auf öffentlich finanzierte oder auf alle Tagespflegeverhältnisse bezieht. In jedem Fall sind dadurch die Jugendämter in die Pflicht genommen, nicht nur in einem Notfall eine Ersatzbetreuung der Kinder zu organisieren, sondern Vertretungslösungen in Form eines Vertretungssystems zu erarbeiten und vorzuhalten, d.h. noch *bevor* eine konkrete Notsituation eintritt.

Nach dem Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 Abs. 1 SGB VIII) haben Erziehungsberechtigte außerdem das Recht, zwischen verschiedenen Betreuungsformen, -diensten und Tagespflegepersonen wählen zu können. Eine wirklich freie Wahl ergibt sich erst, wenn es sich um gleichrangige Wahlalternativen handelt. Aufgrund der Regelungen der §§ 22 bis 24a des SGB VIII durch das Tagesbetreuungsgesetz (TAG), soll die Kindertagespflege „für die Altersgruppe der Kinder unter drei Jahren zu einer gleichrangigen Alternative neben den Tageseinrichtungen ausgebaut werden“. Nimmt man das Wunsch- und Wahlrecht sowie die gesetzlich vorgesehene Gleichrangigkeit von institutioneller Betreuung und Kindertagespflege ernst, so ist es auch aus diesen Gründen erforderlich, dass für die Erziehungsberechtigten das Risiko eines Betreuungsausfalls wegen Krankheit oder einer sonstigen Notlage der Tagespflegeperson durch praktikable Vertretungsregelungen minimiert wird.

Kindertagespflege sollte in diesem Punkt für Erziehungsberechtigte eine vergleichbare Sicherheit bieten wie Kindertageseinrichtungen. Aus diesem Grunde ist es Aufgabe und Verpflichtung des Kreisjugendamtes Ebersberg, ein adäquates Ersatzbetreuungsangebot im Krankheits- und Urlaubsfall einer Tagespflegeperson zur Verfügung zu stellen.

2. Anforderungen an ein Vertretungsmodell

2.1. Anforderungen aus Sicht der betreuten Kinder

Gerade für Kinder unter drei Jahren ist ein Wechsel von Betreuungspersonen aus entwicklungspsychologischer Sicht zu vermeiden. Kinder dieses Alters können nicht plötzlich einer fremden Person in einer fremden Umgebung zur (Ersatz-)Betreuung übergeben werden. Die betreuende Person muss dem Kind vielmehr schon *vorher* vertraut sein.

Denn „nicht alles, was machbar“ ist, ist auch gut für die Familie. Je jünger das Kind ist, umso mehr spielen stabile Rahmenbedingungen, beständige Bezugspersonen und Verlässlichkeit im Lebensrhythmus für ein harmonisches Aufwachsen von Kindern eine wesentliche Rolle. Daher ist es zwingend notwendig, bei einem kurzfristigen (oder auch langfristigen) Betreuungswechsel darauf zu achten, dass schon zu einem früheren Zeitpunkt eine individuelle Eingewöhnung an die Vertretungsperson stattgefunden hat. So wird gewährleistet, dass das Kind mit der Ersatzkraft eine Beziehung im Sinne einer guten Bindung aufbauen konnte.

Eine Eingewöhnung ist also in jedem Fall nötig. Sie alleine ist jedoch noch nicht ausreichend für eine gute Vertretungskonzeption. Vielmehr muss in einem guten Ersatzbetreuungsmodell ein steter Kontakt mit der potenziellen Vertretungsperson gehalten werden, damit im konkreten Bedarfsfall die Voraussetzung für eine stressfreie und emotional unbelastete Ersatzbetreuung nach wie vor erfüllt ist (Kontaktpflege). Erziehungsberechtigte sollten darüber hinaus die Vertretungsperson kennen und mit ihr einverstanden sein. Eine Erziehungskooperation muss im optimalen Fall also nicht nur zwischen den Erziehungsberechtigten und der regulären Tagespflegeperson aufgebaut werden, sondern auch zwischen den Erziehungsberechtigten und der Ersatzbetreuungsperson. Selbstredend ist, dass bei einer Ersatzbetreuung prinzipiell die gleichen Eignungs- und Qualitätskriterien gelten, wie in der regulären Kindertagespflege. Darüber hinaus kann eine Eingewöhnung bei einer Vertretungskraft erst dann langsam beginnen, wenn für das Tagespflegekind der Eingewöhnungsprozess bei der regulären Tagespflegeperson abgeschlossen ist. All diese Bedingungen machen die Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege aufwendig. Sie sind allerdings alternativlos, wenn die Belange des Kindes ernst genommen werden wollen.

2.2. Anforderungen aus Sicht der Erziehungsberechtigten

Eine wesentliche Forderung von Erziehungsberechtigten an ein gutes Vertretungsmodell ist, dass eine Vertretung im Bedarfsfall möglichst verlässlich, unkompliziert und kostenneutral gelingt. Wichtige Fragen sind hierbei unter anderem: Besteht eine „Planungssicherheit“ bezüglich der Betreuung des Kindes? Bringt eine Erkrankung der Tagespflegeperson den gesamten Tagesablauf durcheinander? Sind die Wegezeiten realisierbar? Muss die Ersatzbetreuung extra bezahlt werden? Solange es keine verlässlichen Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege gibt, wird die Tagespflege aus der Perspektive der Erziehungsberechtigten auch keine verlässliche Form der Kinderbetreuung darstellen können. Neben diesem Bedarf an ein verlässliches Vertretungsmodell, der eher strukturell-organisatorische Rahmenbedingungen betrifft, wollen Eltern ihr Kind auch in der Ersatzbetreuung qualitativ gut umsorgt wissen. Die Kinder sollen im Vertretungsfall nicht nur „untergebracht“ werden. Vielmehr sollten Erziehungsberechtigte sicher sein können, dass auch die Ersatzbetreuung dem Förderauftrag gerecht wird, wie er in § 22 Abs. 3 SGB VIII beschrieben wird.

Ein Hauptaugenmerk der Ersatzbetreuung wird dabei auf den emotionalen Bedürfnissen des Kindes liegen, da diese gerade in der Vertretungssituation zentral sind. Erziehungsberechtigte müssen also darauf bauen können, dass die Kinder auch in der Vertretungskraft eine vertraute (Bindungs-)Person sehen, die ihnen im Vertretungsfall emotionale Sicherheit bieten kann. Denn diese bildet die Basis für Erziehung und Bildung. Die Bedürfnisse der Kinder entsprechen in diesem Punkt also den Bedürfnissen der Eltern.

2.3. Anforderungen aus Sicht der Tagespflegeperson bzw. Vertretungskraft

Die (Ersatz-)Tagespflegepersonen haben - genauso wie Erziehungsberechtigte – ein berechtigtes Bedürfnis danach, nicht allein gelassen zu werden, wenn es um die Organisation der Ersatzbetreuung geht. Vielmehr benötigen sie dabei ideelle, organisatorische aber mitunter auch finanzielle Unterstützung.

Für beide Personen - reguläre Tagespflegeperson und ihre Vertretung - muss geklärt sein, wie in einem Vertretungsfall vorgegangen wird. Daneben muss geregelt sein, wie die Beziehungspflege zwischen ihnen vor dem konkreten Vertretungsfall gestaltet werden kann und wie diese Tätigkeit vergütet wird. Für die Ersatzbetreuungsperson ist von Bedeutung, wie das „Vorhalten“ von Ersatzbetreuungszeiten (im Sinne eines Bereitschaftsdienstes) geregelt und vergütet wird - und zwar auch für den Fall, dass diese nicht beansprucht werden.

3. Vertretungsmodelle

Grundsätzlich sind zwei Ursachen denkbar, die eine Betreuung eines Kindes durch eine Vertretungskraft in der Kindertagespflege notwendig machen können. Zum einen kann ein Ausfall der regulären Tagespflegeperson (z.B. wegen Krankheit, Fortbildung oder Urlaub) eine Ersatzbetreuung notwendig werden lassen. Zum anderen kann ein Kind der regulären Tagespflegeperson erkranken. Betreut diese reguläre Tagespflegeperson neben dem erkrankten Kind noch andere Kinder, kann das erkrankte Kind oftmals nicht mehr in der Tagespflegegruppe betreut werden, um einer Ansteckung der anderen Kinder vorzubeugen. Für dieses erkrankte Kind stellt sich also auch die Frage nach einer Ersatzbetreuung.

In aller Regel sollte in einem solchen Fall das kranke Kind zu Hause bleiben können und von einer sehr vertrauten Person (meist ein Elternteil) betreut und gepflegt werden. Die im Folgenden aufgeführten Modelle beziehen sich daher ausschließlich auf den Fall einer notwendigen Ersatzbetreuung wegen des Ausfalls der regulären Tagespflegeperson.

3.1. Das „Stützpunktmodell“

In diesem Modell kooperiert eine Vertretungstagespflegeperson mit anderen Tagespflegepersonen. Hier sucht die Vertretungskraft jedoch nicht die einzelnen Tagespflegepersonen auf, sondern die einzelnen Tagespflegepersonen besuchen mit ihren Pflegekindern in regelmäßigen Abständen (z.B. wöchentlich) den „Betreuungsstützpunkt“.

Der Stützpunkt befindet sich in eigens für diesen Zweck angemieteten Räumen. Damit die regelmäßigen Besuche des Stützpunktes für die Tagespflegepersonen und deren Pflegekinder zumutbar bleiben, setzt dieses Modell keine allzu weiten Wege der beteiligten Personen voraus. Ansonsten finden auch hier regelmäßige Treffen statt, die dem gegenseitigen Kennenlernen, dem Bindungsaufbau sowie dem Vertraut machen der Stützpunkträumlichkeiten bzw. dem gegenseitigen Unterstützen, dem fachlichen Austausch und dem Abbau von Isolationsgefühlen der Tagespflegepersonen dienen sollen. Der Stützpunkt kann auch für regelmäßige Elternabende oder Spielenachmittage genutzt werden.

Die Kinder bleiben im Vertretungsfall zwar nicht in ihrer gewohnten Umgebung, die Kindergruppe ändert sich jedoch nicht. Für die Erziehungsberechtigten bedeutet dieses Stützpunktmodell je nach örtlicher Lage eine erschwerte oder aber auch erleichterte

„Bring-und-Hol-Organisation. Darüber hinaus hat die Vertretungskraft die Möglichkeit, am Stützpunkt zusätzliche Angebote zur fachlichen Begleitung oder Vernetzung von Tagespflegepersonen oder auch Erziehungsberechtigten anbieten (z.B. über Supervisionsgruppen, Tagespflegetreffs oder Elternberatungsangebote am Stützpunkt). Die Räume können aber auch für andere Aktivitäten wie Spielkreise oder ähnliches genutzt werden.

Nachdem die Stützpunkträume an einer Großtagespflegeeinrichtung angegliedert sind, können zusätzliche Synergieeffekte entstehen: z.B. fachlicher Austausch zwischen Erzieher/innen und Tagespflegepersonen, gemeinsames Nutzen von Spielzeug oder Außenspielbereichen, gemeinsame Organisation der Essensversorgung, sonstige Kooperationsmöglichkeiten (z.B. auch bei Putz- oder Wäschereidienstleistungen) oder Erleichterung des Übergangs zwischen Kindertagespflege und institutioneller Kinderbetreuung (siehe hierzu auch Ziffer 3.3)

3.2. Die „Mobile Tagespflegeperson“

In diesem Vertretungsmodell kooperiert eine Vertretungspflegeperson mit weiteren Tagespflegepersonen. Die Kernaufgabe der Vertretungstagepflegeperson besteht darin, im Falle von Krankheit, Urlaub oder auch Fortbildungen einer der regulären Tagespflegepersonen die Förderung der Kinder gemäß § 22 SGB VIII zu übernehmen. Hierfür hält sie durch verschiedene gemeinsame Aktivitäten zu den weiteren Tagespflegepersonen jeweils einen wöchentlichen Kontakt aufrecht, in dem sie jeden Tag in der Woche eine andere Tagespflegeperson besucht und unterstützt, wodurch auch Aktivitäten mit den Kindern möglich werden, die eine Tagespflegeperson alleine nicht oder nur schwer unternehmen kann.

Diese Kontakte dienen vorrangig dazu, zu den jeweiligen Kindern eine Beziehung aufzubauen und eine unproblematische Übernahme der Kinder im Vertretungsfall zu gewährleisten. Zeitgleich kann das wöchentliche Treffen aber auch als Möglichkeit dienen, sich gegenseitig zu unterstützen, sich fachlich auszutauschen und die Isolation der sonst alleine arbeitenden Tagespflegepersonen zu mindern.

Neben den Treffen mit den kooperierenden Tagespflegepersonen und deren Tagespflegekindern besteht eine weitere Aufgabe der Vertretungskraft darin, in Abstimmung mit der regulären Tagespflegeperson auch zu den Erziehungsberechtigten der Kinder Kon-

takt aufzunehmen. Dies kann beispielsweise durch gemeinsame Elternabende oder Spielenachmittage von Ersatz- und regulärer Tagespflegeperson geschehen.

Diese vielfältigen Kooperationsbeziehungen zwischen Ersatzkraft und den anderen Tagespflegepersonen legen auch eine gemeinsame Urlaubsplanung aller Beteiligten nahe. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass die mobile Vertretungsperson nicht durch den Betreuungsbedarf für eigene Kinder oder Tagespflegekinder in der Ausübung ihrer Tätigkeit eingeschränkt werden darf.

3.3. Das „KiTa-KiTaP-Kooperationsmodell“

In diesem Modell kooperieren Kindertagespflege (KTP) und eine Kindertageseinrichtung (KiTa) miteinander. Bei dieser Variante sucht eine Tagespflegeperson mit ihren Kindern regelmäßig eine Kindertageseinrichtung in der Nähe auf. Sie nehmen dort Angebote der Einrichtung wahr und nutzen beispielsweise dessen Außengelände. Dadurch lernen die Tageskinder nicht nur die Einrichtung kennen, sondern können auch Kontakte zu anderen Kindern knüpfen. In der Kindertageseinrichtung steht eine pädagogische Fachkraft für die Betreuung der Kinder im Vertretungsfall, die Kooperation mit der Tagespflegeperson und auch als Ansprechpartner für die Erziehungsberechtigten zur Verfügung.

Die Kinder bleiben bei diesem Modell bei einer notwendigen Vertretung zwar nicht in der gewohnten Umgebung, im optimalen Fall jedoch in ihrer gewohnten Kindergruppe. Trotzdem wechselt das Betreuungssetting relativ stark, da die Tageskinder in eine Einrichtung kommen, in der gewöhnlich mehr Kinder betreut werden, andere Abläufe herrschen und das Durchschnittsalter der Kinder womöglich höher ist. Deswegen scheint dieses Ersatzbetreuungsmodell bei sehr kleinen Tagespflegekindern im Durchschnitt eher weniger geeignet.

Bei älteren Kindern birgt es jedoch die Chance, gegebenenfalls den Übergang von der Kindertagespflege in die institutionelle Kinderbetreuung zu erleichtern. Die Erziehungsberechtigten müssen einerseits bei einer Ersatzbetreuung in einer Kindertageseinrichtung möglicherweise weitere Wege für das Holen und Bringen der Kinder in Kauf nehmen, können jedoch dafür schon die eventuell zukünftige Einrichtung kennenlernen. Auch hinsichtlich des fachlichen Austauschs zwischen Erzieherinnen und Erziehern auf der einen und Tagespflegepersonen auf der anderen Seite eröffnet dieses Modell vielfältige Möglichkeiten, da unter anderem durch die regelmäßigen Kontakte mögliche Vorbehalte beider Seiten abgebaut werden können und Hürden für einen intensiven fachlichen

Austausch gesenkt werden. Dies ist wesentlich, da für das langfristige Gelingen dieses Vertretungsmodells eine Kooperation von Kindertagespflege und institutioneller Kinderbetreuung auf Augenhöhe zentral ist.

4. Ansprüche an eine Vertretungskraft und Bedeutung der fachlichen Beratung und Begleitung

Die Vertretungskraft muss die Eignungskriterien gemäß § 23 Abs. 3 und § 43 Abs. 2 SGB VIII erfüllen. Demzufolge muss im Falle einer Ersatzbetreuung durch eine Erzieherin oder einen Erzieher in einer Einrichtung zwangsläufig auch eine Pflegeerlaubnis für die Tagespflege vorliegen. Vertretungspersonen sollten deswegen bevorzugt Tagespflegepersonen oder Erzieher/innen sein.

Darüber hinaus ist nicht jede Tagespflegeperson in jedem Modell für die Rolle als Ersatzkraft geeignet. Vielmehr muss eine Vertretungsperson gerade dann viele Eigenschaften besitzen, die eine „reguläre“ Tagespflegeperson nicht in diesem Ausmaß benötigt, wenn sie in einem Vertretungsmodell mit vielen unterschiedlichen Tagespflegepersonen und deren Pflegekindern zusammenarbeitet oder zusätzliche Aufgaben übernimmt. So muss sie stärker als eine reguläre Tagespflegeperson dazu fähig sein, sich auf andere Tagespflegepersonen, deren Konzeptionen, Betreuungs- sowie Erziehungsstile und nicht zuletzt auch auf mehr unterschiedliche Kinder und deren Erziehungsrechte einzulassen. Das benötigt einerseits eine hohe Professionalität und Erfahrung im Umgang mit Erwachsenen sowie Kindern und andererseits auch eine hohe Teamfähigkeit und Flexibilität im Denken und Handeln.

Diese Aspekte der Tätigkeit müssen schon vor Beginn der Vertretungstätigkeit mit der Ersatzkraft geklärt sein. Zusätzlich ist es sinnvoll, den Ersatztagespflegepersonen spezielle Möglichkeiten des Erfahrungs- und Wissensaustauschs sowie eine eigene fachliche Begleitung und Beratung zu bieten. Denn die Erfahrung zeigt, dass die Tätigkeit als Vertretungskraft im Vergleich zur herkömmlichen Tätigkeit als Tagespflegeperson andere bzw. zusätzliche Fragen und Probleme aufwirft. Dies bedeutet zwangsläufig, dass die Etablierung eines Vertretungssystems mit einer Verbesserung des Fachberatungsschlüssels einhergehen muss. Denn auf die fachliche Beratung und Begleitung kommen im Rahmen eines Vertretungsmodells neue und zusätzliche Aufgaben zu.

5. Praktische Umsetzung

Im Landkreis Ebersberg existieren aktuell drei Großtagespflegeeinrichtungen. In dieser Sonderform der Kindertagespflege können bis zu zehn Kinder gleichzeitig betreut werden, wenn eine Erzieherin 20 Std./ Woche anwesend ist; ohne Erzieherin dürfen lediglich acht Kinder gleichzeitig betreut werden.

Im Landkreis Ebersberg betreuen ca. 83 Kindertagespflegepersonen überwiegend in deren privaten Räumlichkeiten bis zu fünf Kinder gleichzeitig.

Vor dem Hintergrund steigender Betreuungszahlen und aufgrund fachlicher Erwägungen hat sich das Kreisjugendamt Ebersberg, in Anlehnung an die unter Ziffer 3.1 bis 3.3 beschriebenen Modelle entschieden, das „Stützpunktmodell“ in Verbindung mit dem Modell der „mobilen Tagespflege“ in Kooperation mit einer Großtagespflege anzubieten.

5.1. Handlungsleitende Qualitätskriterien

Betreuungsverlässlichkeit – die Achillesferse der Kindertagespflege

- der Druck der Arbeitswelt auf die berufstätigen Eltern wird immer größer,
- Anlässe für eine Ersatzbetreuung sind vielfältig: Krankheit, Urlaub, unvorhergesehene bzw. persönliche Termine der Tagespflegepersonen,
- es gilt die Gleichrangigkeit von institutioneller Betreuung und Kindertagespflege (§ 24 Absatz 2 und 3 SGB VIII),
- Risiken mangelnder Verlässlichkeit im Rahmen der Ersatzbetreuung können sein: Abbrüche der Betreuungsverhältnisse, Angst der Eltern vor Arbeitsplatzverlust im Falle fehlender Ersatzbetreuung, höhere Belastungen für Kinder,
- ein verlässliches Vertretungssystem leistet einen wichtigen Beitrag zur qualitativen Weiterentwicklung der Betreuungssituation in der Kindertagespflege.

Anforderungen an die Vertretungstagespflegeperson aus Sicht des Kindes

- Kontinuität der Vertretungstagespflegeperson,
- Beziehungsaufbau des Kindes zur Vertretungstagespflegeperson erst nach abgeschlossener Eingewöhnung bei der regulären Tagespflegeperson,
- kontinuierliche Kontaktpflege zwischen Kind und Vertretungstagespflegeperson.

Anforderung an die Ersatzbetreuung aus Sicht der Eltern

- verlässlich, kostenneutral, unkompliziert im Bedarfsfall,

- kurzfristige und tägliche Erreichbarkeit (z.B. Hotline oder Handy),
- zeitlich gleichbleibende Vertretungsregelung täglich von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
- Planungssicherheit,
- emotional gute Versorgung der Kinder,
- Sicherstellung des Erziehungs- und Bildungsauftrags auch während der Ersatzbetreuung,
- Möglichkeit, die Vertretungstagespflegeperson kennenlernen zu können.

Anforderungen an ein Vertretungssystem aus pädagogischer und organisatorischer Sicht

- Klärung der Zuständigkeit für die Organisation der Ersatzbetreuung,
- verbindliche Vorgaben zu Qualitätskriterien,
- die Vertretungstagespflegeperson unterliegt den gleichen Eignungs- und Qualitätskriterien wie die reguläre Tagespflegeperson,
- Ersatzbetreuung von nicht mehr als fünf Kindern gleichzeitig,
- behutsame Eingewöhnung vor dem Vertretungsfall,
- kontinuierliche Beziehungspflege zu den Kindern der Tagespflegepersonen,
- kurzfristige und tägliche Erreichbarkeit (z.B. Hotline oder Handy),
- zeitlich gleichbleibende Vertretungsregelung täglich von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
- Unbürokratische und klare Regelung, wie Ersatzbetreuung verfahrensmäßig abläuft.

Anforderungen an ein Vertretungssystem aus Sicht des Jugendamtes

- Anpassung an lokale bzw. regionale Gegebenheiten (Landkreis Norden/Landkreis Süden),
- Sicherstellung des Erziehungs- und Bildungsauftrags auch während der Ersatzbetreuung,
- bezahlbare Lösungen,
- bedarfsgerechte und verlässliche Betreuungsangebote.

5.2. Praktische Konkretisierungen

Für die Ausgestaltung der Ersatzbetreuung werden im Landkreis Süden und Norden einfache Räumlichkeiten angemietet und so ausgestattet, dass sie zur Betreuung von jeweils fünf Kindern geeignet sind. Dies ist unabdingbar, da die Betreuung der Kinder in

den privaten Räumlichkeiten einer erkrankten Tagesmutter in der Regel nicht stattfinden kann.

Eine Erzieherin (TVöD S7) und eine Kindertagespflegeperson (TVöD S3) werden als Personal vom Kreisjugendamt Ebersberg ganzjährig vorgehalten. Das Personal ist stets verfügbar und kann nicht gleichzeitig in Urlaub gehen oder Überstunden abbauen. Sollte der Fall der Ersatzbetreuung eintreten, müssen beide Vertretungstagespflegepersonen bereit sein, vorübergehend mehr als 39 Wochenstunden zu arbeiten. Die Fachlichkeit einer Erzieherin ist zwingend notwendig, um auftretende personelle Engpässe in der Großtagespflege überbrücken zu können.

In Zeiten, in denen keine Ersatzbetreuung angefordert wird, betreiben die beiden Vertretungstagespflegepersonen, gemäß dem unter Ziffer 3.2 aufgeführten Modell, Kontaktpflege zu Kindern und Eltern in ihrem „Sozialraum“ und helfen bei anderen Aufgaben in der Kindertagespflege aus. Organisatorisch sind die Beschäftigten dem Fachbereich KiTaP im Team PJH II des Kreisjugendamtes Ebersberg angegliedert und dem Teamleiter PJH II dienstrechtlich unterstellt, während die Fachstelle KiTaP die Fachaufsicht wahrnimmt und damit über die Einhaltung der Konzeption wacht.

6. Finanzielle Aufwendungen zur Realisierung der Ersatzbetreuung

Für das Kreisjugendamt Ebersberg errechnet sich folgende finanzielle Mehrbelastung:

Miete Landkreis Norden	ca. 4.800,- €
Miete Landkreis Süden	ca. 4.800,- €
Erzieherin in Vollzeit (S7)	ca. 47.289,- €
Tagespflegeperson in Vollzeit (S3)	ca. 41.376,- €
Gegenfinanzierung- bisherige Vergütung von Tagesmüttern zur Ersatzbetreuung künftig entbehrlich	ca. 25.000,- €
<u>Gesamt</u>	<u>ca. 73.265,- €</u>

Ebersberg, den 19.09.2016
Christian Salberg/ Florian Robida/ Birgid Baumann